

Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Trabititz



zur

Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Ortskernsanierung Trabititz

Die Gemeinde Trabititz erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss Nr. 429 vom 18.06.2013 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Ortskernsanierung Trabititz.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Abgrenzung

Das Förderprogramm gilt für den im beiliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil des kommunalen Förderprogramms. (Anlage1)

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm die Erneuerung des Ortskerns begleiten und unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege weiter fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Trabititz unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die in dem im o. a. Lageplan gekennzeichneten Bereich (Anlage 1) liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.
Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet der Gemeinde Trabititz folgende Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Erneuerung und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern und Dachaufbauten
 - b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung
 - c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Heizungs- und Sanitäreanlagen)
- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten; die Baunebenkosten (Architektenhonorar usw.) jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- 3) Evtl. anfallende Selbsthilfe kann mit einem Stundensatz von 9 €/Std. anerkannt werden. Der Umfang der Selbsthilfe ist vor Baubeginn mit der Gemeinde Trabititz abzuklären und darf 70 v. H. der durch Rechnungen nachgewiesenen Baukosten nicht übersteigen.
- 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- 5) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.
- 6) Voraussetzung für eine Förderung ist eine vorherige Beratung durch den städtebaulichen Berater.

§ 4

Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.

Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich

- nach § 3 Abs. 1 a) max. 10.000,-- €,
- nach § 3 Abs. 1 b) max. 5.000,-- €,
- nach § 3 Abs. 1 c) max. 2.500,-- €.

- 3) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mind. 1.500,00 € festgesetzt.
- 4) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Anforderungen der vorausgehenden städtebaulichen Beratung genügen und entsprechend ausgeführt werden.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler und kirchlicher Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständigkeit zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist der Gemeinderat der Gemeinde Trabititz.

§ 7

Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Trabititz. Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Trabititz einzureichen. Die Gemeinde legt jede Maßnahme der Regierung zur Kenntnis vor. Bei besonders schwierigen Fällen erfolgt eine Vorabstimmung mit der Regierung der Oberpfalz.
- 2) Baurechtliche Genehmigungen bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Eine Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) Ein Lageplan M 1:1000,
 - c) Ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) Eine Kostenschätzung und/oder drei Vergleichsangebote je Gewerk,
 - e) Ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen 3 Vergleichsangebote je Gewerk ab einer Auftragssumme von 1.000,-- € eingeholt werden. Sie sind spätestens bei der Abrechnung der Maßnahme vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden nur bei sachgemäßer und einer dem Beratungsergebnis des städtebaulichen Beraters entsprechenden Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen, Zahlungsnachweise (Quittungen, Kontoauszüge etc.) sowie eine Aufstellung der erfolgten Selbsthilfeleistungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder Vorliegen der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Dieses Programm wird für die Jahre 2013 bis 2016 aufgelegt. Es kann in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz durch Beschluss des Gemeinderates verlängert, verändert oder aufgehoben werden.
- 2) Das Programm wird in den Jahren 2013 – 2016 jährlich mit einer Fördersumme in Höhe von 25.000,-- € (förderfähige Kosten) ausgestattet.

Trabititz, den **15. Juli 2013**

Dieter Klein

Dieter Klein
1. Bürgermeister

